

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 49

Helmstedt, den 19.07.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

122.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die zeitliche Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung	316
------	--	-----



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

122.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

über die zeitliche Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung

Der Landkreis Helmstedt erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021 (Nds. GVBl. S. 297) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

I.

Hiermit wird festgestellt, dass im Gebiet des Landkreises Helmstedt die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten hat.

Es gelten die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei 7-Tage-Inzidenzen von mehr als 10, aber nicht mehr als 35 gelten.

II.

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.07.2021 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 10 nach § 1 b Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 21.06.2021, Amtsblatt 43/2021, S. 258 – 260, tritt gleichzeitig außer Kraft.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

IV.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Jeder Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

V.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Feststellung unter Ziffer I. beruht auf § 1 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Der Landkreis Helmstedt ist die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wert, gilt die jeweilige Schutzmaßnahme gemäß § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts.

Der Landkreis darf von der Feststellung absehen, solange die Überschreitung des hier maßgeblichen Wertes der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten, räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann.

Entscheidend sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Am 17.07.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz 11,0, am 18.07.2021 13,1, sowie am 19.07.2021 13,1 (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 19.07.2021). Somit ist der Dreitagesabschnitt seit dem 19.07.2021 erfüllt. Da das Infektionsgeschehen nicht mehr nur einem bestimmten, räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, gelten die Schutzmaßnahmen ab dem 21.07.2021.

Es sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich, die für 7-Tage-Inzidenzen von mehr als 10, aber nicht mehr als 35 gelten.

Nähere Informationen zu den aktuell für den Landkreis Helmstedt geltenden Regelungen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt (<https://www.helmstedt.de>).

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.07.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung vom 21.06.2021 über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz unter 10 ist aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 19.07.2021

gez. Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 49 vom 17.09.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck